Bundesgesetzblatt

105

Teil II

1961	Ausgegeben zu Bonn am 17. März 1961	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 61	**Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs**	105
14. 3. 61	**Gesetz zu dem Abkommen vom 28. Januar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland betreffend die Behandlung von Versicherungsverträgen sowie Spezialrückversicherungs- und Generalrückversicherungsverträgen**	109
14. 3. 61	Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse)	117
9. 3. 61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Zucker-Übereinkommens 1958	118
1. 3. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (Inkrafttreten für Belgien)	120

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs

Vom 14. März 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 22. Dezember 1959 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Beträge, die nach Artikel 2 des Abkommens gezahlt werden, unterliegen weder den Steuern vom Einkommen und Ertrag, noch der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz. Die gezahlten Beträge sind außerdem bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie an die Berechtigten geleistet werden, von der Vermögensteuer befreit. Die Vorschriften der §§ 47 und 74 Abs. 2 und 3 sowie des § 75 des DM-Bilanzgesetzes sind auf die gezahlten Beträge nicht anzuwenden. Verluste, die sich durch Abschreibung der bisherigen Wertansätze für die in den Artikeln 2 bis 6 des Abkommens geregelten Forderungen ergeben, bleiben bei der steuerlichen Gewinnermittlung außer Betracht.

Artikel 3

(1) Die Entscheidungen der Deutschen Verrechnungskasse gemäß Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens sind zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Verrechnungskasse kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Klage erhoben werden. Für die Klage ist das Landgericht am Sitz der Verrechnungskasse ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 10 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. März 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano